

Dipl.-Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Fällung von fünf Bäumen auf dem Gelände des Seglervereins im Seepark in Eutin

im Auftrag der Stadt Eutin

25.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	2
3. Artenschutzrechtliche Betrachtung	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
4. Anhang	6

1. Einleitung und Methode

Eine Kirsche, eine Birke sowie drei Erlen sollen im Rahmen des B-Plan Nr. 126 der Stadt Eutin gefällt werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kontrolle der Bäume vom Boden aus sowie mittels Leiter durchgeführt. Der Einsatz der Seilklettertechnik (SKT) wurde nicht notwendig. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Vögel (besonderer Status der „europäischen Vogelarten“, d.h. aller Arten, als besonders geschützt), Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) sowie das Eichhörnchen (aufgeführt im BArtSchV, besonders geschützt) in Betracht. Die Bäume wurden am 17.12.2019 auf die Bestände von oben genannten Arten hin untersucht. Die Bäume wurden dabei auf einen aktuellen Besatz sowie Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung mittels Fernglas und Endoskop begutachtet. Potenzial für die Haselmaus besteht hier nicht.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällungen das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Bezüglich der Lage der untersuchten Bäume verweise ich auf die Planzeichnung vom 12.05.2019 (siehe Anhang Abb. 1).

2. Ergebnisse

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

Flmq = Fledermausquartier; VN = Vogelnest; STH = Stammhöhle; pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; pWiQ = potenzielles Fledermauswinterquartier

Baum Nr.	Befund	Bemerkung
1	Kein Befund.	Kein aktueller Besatz.
2	Kein Befund.	Kein aktueller Besatz.
3	Zwei STH in ca. 5m Höhe; südliche STH kein Besatz, max. pTQ; 2. STH mit pWiQ; Meisenkasten.	Flm.-Besatz nicht ausschließbar.
4	STH mit max. pTQ.	Kein aktueller Besatz.
5	Meisenkasten.	Kein aktueller Besatz.

In der Kirsche (Baum Nr. 1) und der Birke (Baum Nr. 2) wurden keine Hinweise für einen zurückliegenden oder aktuellen Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt. Auch bestehen hier keine potenziellen Fledermausquartiere oder Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter. In zwei der Erlen hängt je ein Meisenkasten mit altem Nistmaterial. In Baum Nr. 4 besteht Potenzial für ein Fledermaustagesquartier (Übertagungsquartiere einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterquartierzeit) in einer kleinen Stammhöhle. Gleiches gilt für die südlichere Stammhöhle in Baum Nr. 3. Eine weitere Stammhöhle im Baum Nr. 3 ist nach oben so weit ausgefault, dass sie nicht komplett endoskopierte werden konnte. Sie besitzt Fledermauswinterquartierpotenzial. Ein aktueller Fledermausbesatz kann somit zur Zeit nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt besteht Potenzial für Fledermausquartiere in zwei der untersuchten Bäume. Ein aktueller Fledermausbesatz kann in Baum Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden. Es konnten keine Eichhörnchenkobel oder Hinweise für den Eremiten oder Großen Eichenbock festgestellt werden. Die Bäume werden aktuell nicht als Brutplatz durch Vögel genutzt.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten (hier Vögel, Eichhörnchen und Fledermäuse) aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Potenzial für Fledermauswinterquartiere in den untersuchten Bäumen (ausgenommen Baum Nr. 3) sind Tötungen oder Verletzungen bei Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) auszuschließen. Die Brutzeit der Vögel befindet sich außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit. In Baum Nr. 3 konnte ein aktueller Fledermausbesatz bei bestehendem Fledermauswinterquartierpotenzial in einer Stammhöhle in ca. 5m Höhe nicht

ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (Juli 2011) könnte eine Besatzkontrolle außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit mittels einer Ausflugkontrolle erfolgen. Auch nach der Ausflugkontrolle, kann jedoch ein Nichtbesatz durch Endoskopie nicht sicher bestimmt werden. Eine Besatzkontrolle mittels Endoskopie, wie in der Arbeitshilfe vorgeschlagen, ist hier aufgrund der Größe der Höhle nicht möglich. Um die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes zu verringern, könnte auch ein Reuseneinsatz erfolgen. Ein aktueller Fledermausbesatz kann jedoch hier bei einer potenziellen Ganzjahresnutzung der Höhle nur durch das vorsichtige Öffnen der Höhle sicher ausgeschlossen werden. Bei Kappung würde das potenzielle Fledermausquartier erhalten bleiben.

Es ergeben sich aus gutachterlicher Sicht somit zwei mögliche Vorgehensweisen.

Variante 1: Kappung bis zum Kronenansatz außerhalb der Fledermauswinter- und Wochenstubenquartierzeit (somit 15.03. bis 15.04. oder 15.09. bis 31.10.) unter biologischer Begleitung. Hierdurch würde das mögliche Quartier erhalten bleiben. Zur Frühjahrszeit ist auf einen möglichen Brutbesatz des Baumes durch Vögel zu achten.

Variante 2: Vorsichtiges Öffnen des Quartieres zwischen Fledermauswinter- sowie Wochenstubenquartierzeit (somit 15.03. bis 15.04. oder 15.09. bis 31.10.) unter biologischer Begleitung. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, müssten diese ortsnahe umgesiedelt werden. Ergeben sich Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz (Kotreste etc.) muss der Verlust des Quartieres durch die orts- und zeitnahe Anbringung von Fledermauskästen ausgeglichen werden.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung der Bäume Nr. 1, 2, 4 und 5 erbrachte keine Hinweise für einen zurückliegenden oder aktuellen Besatz der Bäume durch Fledermäuse. Somit gehen keine Fledermausquartiere in diesen Bäumen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen hier verloren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Baum Nr. 3 besitzt Potenzial für ein Fledermauswinterquartier. Ergeben sich bei Durchführung der Variante 2 (siehe oben) Hinweise für einen zurückliegenden Fledermausbesatz (Kotreste etc.) muss der Verlust des Quartieres durch die orts- und zeitnahe Anbringung von Fledermauskästen ausgeglichen werden. Die Form der diesbezüglich notwendig werdenden Ausgleichmaßnahmen (Anzahl und Art der Fledermauskästen), sollte erst nach Durchführung der Variante 2 gutachterlicherseits entschieden werden.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem

sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Die beiden Meisenkästen sollten vor Fällung ortsnahe umgangen werden.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt bei Fällung in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) für die Bäume Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht ein. Für Baum Nr. 3 müssen weitere Maßnahmen erfolgen, um eine Tötung/Verletzung zu verhindern (siehe oben).

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winter- oder größeren Sommerquartieren gehen durch die Fällungen der Bäume Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht verloren. Bezüglich Baum Nr. 3 muss das weitere Vorgehen abgewartet werden. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen der geplanten Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 4 und 5 hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse, Eremit, Großer Eichenbock, Vögel und Eichhörnchen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die geplanten Fällungen in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Bezüglich Baum Nr. 3 muss aus gutachterlicher Sicht eine der oben genannten Varianten durchgeführt werden.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

